

RED + RED II: VORGABEN DER EU FÜR NACHHALTIGE BIOMASSE IM STROM-, WÄRME UND KRAFTSTOFFMARKT



FNR e.V. / E. Sonntag

Der Anbau von blühenden Wildpflanzen bietet die Chance, die Biogaserzeugung mit den Zielen des Arten- und Gewässerschutzes zu verknüpfen. Leider sieht die RED II keinerlei finanzielle Anreize vor – auch nicht für die Etablierung naturverträglicher Substratalternativen.

Landwirte können selbst entscheiden, ob sie ihre Erzeugnisse auf dem Lebensmittel-, dem Futtermittel- oder dem Energiemarkt – in Form von aus Biomasse erzeugter Energie – verkaufen wollen. Der Ausgangspunkt für die gesetzlichen Regelungen zur nachhaltigen Biomasserstellung im Bioenergiebereich ist auf europäischer Ebene seit ihrem Inkrafttreten im Juni 2009 die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG, auch bekannt unter dem Namen RED (Renewable Energies Directive). In der RED sind einerseits für die EU-Mitgliedsstaaten verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch und für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor festgelegt. Andererseits schreibt sie vor, dass Energie aus Biomasse nachhaltig erzeugt sein muss, wofür jeder Mitgliedstaat der EU seinerzeit bis spätestens Ende 2010 seine Nachhaltigkeitskriterien aufzustellen hatte. In Deutschland wurde der rechtliche Rahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der RED bereits im Herbst 2009 für die Berei-

che Kraftstoff und Strom durch die zwei folgenden Regelungen festgelegt:

- **Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV):** Gilt für biogene Kraftstoffe, deren Rechtsgrundlagen das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und das Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) sind.
- **Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV):** Ihr Anwendungsbereich ist die Biostromerzeugung aus flüssigen Biobrennstoffen sowie festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen aus den Bereichen Forst- und Landwirtschaft (inkl. Rest- und Abfallstoffe), deren Rechtsgrundlage das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bildet.

Fokus auf EU-weitem Ausbau der regenerativen Energien

Die RED II ist Ende 2018 unter dem Namen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in Kraft getreten. Sie stellt als Neufassung der RED den rechtlichen Rahmen und die Regeln für die

zukünftige Nutzung von Bioenergie in der EU für den Zeitraum von 2021 bis 2030 dar. Die neuen Vorgaben der RED II sind bis zum 30.06.2021 in nationales Recht umzusetzen, was in Deutschland durch die Integration in die beiden Verordnungen Biokraft-NachV und BioSt-NachV erfolgt, die sich derzeit in der Novellierungsphase befinden. Sie werden inhaltlich sowie verfahrensmäßig fast identisch sein. Hintergrund ist dabei, die rechtlichen Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung von nach Biokraft-NachV und BioSt-NachV zertifizierter Biomasse zu erhalten, was den Zertifizierungsaufwand minimieren soll.

Anders als bisher, wo es national verbindliche Ziele gab, sieht die RED II nur noch ein verbindliches EU-weites Gesamtziel für den Ausbau der Erneuerbaren-Energien (EE) über alle Sektoren vor: Von heute 19 % auf einen EE-Anteil von 32 % beim Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem soll der Anteil Erneuerbarer Energien im Transport- und Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 mindestens 14 % der verbrauchten Energie ausmachen. Die Mitgliedstaaten müssen ab 2021 „gemeinsam sicherstellen“, dass dieses Gesamtausbauziel bis zum Ende dieses Jahrzehnts erreicht wird. Dazu müssen sie im Rahmen ihrer jeweiligen Klima- und Energiepläne nationale Beiträge festlegen sowie ihre jeweiligen EE-Ausbauziele für 2020, die in der ursprünglichen RED verankert sind, auch weiterhin einhalten. Die Kommission wird ihrerseits das Ziel bis 2023 überprüfen und gegebenenfalls verschärfen.

Auf wen und in welcher Form sich die RED II auswirkt

Die Richtlinie verpflichtet Erzeuger von Anbaubiomasse (inkl. Grasschnitt), Entstehungsbetriebe von Abfällen und Reststoffen, Lieferanten, Verarbeiter und Betreiber von Biomassekraftwerken sich einer Zertifizierung zu unterziehen. Der Erfüllungsaufwand in der RED II erhöht sich insbesondere durch die im Vergleich zur Vorversion der Erneuerbaren Energien Richtlinie (2009/28/EG) neu aufgenommenen Nachhaltigkeitsanforderungen

für feste und gasförmige Biomasse. Betroffen sind alle Anlagen ab einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 20 MW bei der festen bzw. 2 MW (2.000 kW) bei der gasförmigen Biomasse. Dazu kommen alle Biomethananlagen, die Kraftstoff in den Verkehr bringen und diesen auf die Treibhausgasquote anrechnen lassen wollen.

Diesbezüglich hat das Deutsches Biomasseforschungszentrum (DBFZ) Berechnungen für Deutschland angestellt. Das in Leipzig ansässige Forschungsinstitut geht davon aus, dass im Bereich der festen Biomasse 462 Holzheizkraftwerke (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette) in das Raster der zu zertifizierenden Anlagen fallen. Für den Bereich gasförmige Biomasse hat das DBFZ errechnet, dass für 1.500 bis 1.800 Biogasanlagen und ca. 220 bis 245 Biomethananlagen ein Nachhaltigkeitszertifikat zu erstellen ist – ebenfalls zuzüglich der sonstigen Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette.

Diese Zahlen machen deutlich, dass sich durch die RED II der Kreis der von den Anforderungen betroffenen Systemteilnehmer (u.a. Produzenten, weiterverarbeitende Betriebe, Lieferanten und Anlagenbetreiber) erweitert. Für sie werden Kosten anfallen – für die jährliche Zertifizierung, das damit verbundene Audit und für stichprobenartige Kontrollen. Darüber hinaus können betriebsintern zur Einrichtung von neuen Dokumentationen einmalige Kosten entstehen. Auch sind erhöhte wiederkehrende Personalkosten denkbar, um etwa die geforderten Masbilanzsysteme der Lieferkette kontinuierlich zu betreiben. Fällt ein Betreiber in das Anwendungsregime der RED II, ist von der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien auch abhängig, ob der Betreiber weiterhin Vergütungen, wie etwa durch das EEG, erhalten kann.

Zertifizierungssysteme für die praktische Umsetzung der RED II

Wesentliche Elemente der Zertifizierung sind der Nachweis bestimmter Nachhaltigkeitskriterien und des CO₂-Minderungspotenzials. In Deutschland ist seit Inkrafttreten der RED die zuständige Bundesbehörde die in Bonn ansässige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Zur Verwaltung von Daten zur Nachhaltigkeit von flüssiger oder gasförmiger Biomasse wurde von

der BLE die staatliche Web-Anwendung „Nachhaltige Biomasse System“ (Nabisy) entwickelt, die seit 2010 für die Eingabe von Daten zur Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssiger Biomasse zur Verfügung steht. Heutzutage gelten freiwillige Zertifizierungssysteme (z.B. SURE und REDCert) als objektive und zuverlässige Möglichkeit, die Einhaltung der RED II Kriterien zu dokumentieren. Allerdings kommt es nicht nur auf das eingesetzte System und die dahinterstehende Software an: Voraussetzung für die Zertifizierung von Anlagen ist die Vorlage eines nachhaltigen Biomasseeinsatzplans, aus dem hervorgeht, wie hoch der Anteil der regional gewonnenen Biomasse ist und wie das Flächennutzungskonzept aussieht.

Resümee

Noch immer ist der Beitrag von Bioenergie, welche aus Biomasse der Land- und Forstwirtschaft erzeugt wurde, zur Reduktion von Treibhausgasen umstritten, was vor allem auf Emissionen aus direkten und indirekten Landnutzungsänderungen (dLUC bzw. iLUC) sowie die Gefahr der negativen Beeinflussung der vorhandenen Biodiversität zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund wurden die ursprünglich in der RED für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe vorgeschriebenen verbindlichen Schutzmaßnahmen gegen Landnutzungsänderungen in Gebieten mit hoher Biodiversität sowie mit hohen Kohlenstoffvorräten in der RED II auch auf feste und gasförmige Biomasse ausgedehnt. Das hat zur Folge, dass alle Biogasanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 2.000 kW sich ab 01.07.2021 mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung auseinandersetzen müssen. Aller Voraussicht nach beträgt die Übergangsfrist für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten fünf Monate und endet am 30.11.2021. Die Zertifizierung dürfen nur solche Organisationen durchführen, welche befähigt sind, mit einem von der EU anerkannten Verfahren zu auditieren.

IHR PRESSEKONTAKT:

▶ **Achim Kaiser**
Geschäftsführer der FnBB e.V.
und Projektingenieur bei der IBBK
Fachgruppe Biogas GmbH
kaiser@fnbb.de

Progress in Biogas V
3-day International conference
22-24 September 2021
Language: ENGLISH

Online event



SCIENCE meets PRACTICE



**Internationale Online-Konferenz
– Progress in Biogas V –
Rabatt für FnBB-Firmenmitglieder
beim Sponsoring-Paket**

Die von der IBBK Fachgruppe Biogas GmbH und der Universität Hohenheim organisierte Konferenzreihe „Progress in Biogas“, die im September 2007 ihre erfolgreiche Premiere feierte, fand im März 2017 bereits zum vierten Mal statt. Mit mehr als 1.000 internationalen Teilnehmern ist diese Veranstaltungsreihe, die seit Anfang an unter dem Motto „Wissenschaft trifft Praxis“ steht, die perfekte Plattform für einen internationalen Wissensaustausch. Auch die fünfte Ausgabe von „Progress in Biogas“ wird für alle Teilnehmer wieder die Möglichkeit bieten, die für sie interessanten Stakeholder zu treffen und neue Kontakte zu knüpfen.

Für am internationalen Biogasmarkt interessierte Unternehmen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Konferenz, die in diesem Jahr erstmals online stattfindet, ein Sponsoring-Paket zu buchen. Es wurde zum jetzigen Zeitpunkt bereits von unseren Mitgliedsfirmen Ritter Apparatebau sowie Streisal Rührtechnik geordert und enthält die folgenden Leistungen: Unternehmensvorstellung durch ein Video auf der Webseite der Konferenz – Einbindung des Firmen-Logos auf allen Publikationen der Konferenz, inkl. Webseitenverlinkung – Programmplatz, um im Rahmen der Konferenz die eigenen Produkte und/oder Dienstleistungen präsentieren zu können – Ganzseitige Anzeige im Tagungsband – Zwei Tickets für die gesamte Online-Konferenz – Möglichkeit zum Vieraugengespräch mit Teilnehmern in Breakout-Räumen.

Mitgliedsfirmen der FnBB e.V. erhalten beim Erwerb eines Sponsoring-Pakets einen exklusiven Rabatt von 10 %. Falls Ihrerseits Interesse besteht, die Veranstaltung als Exklusivsponsor zu unterstützen, so bitten wir Sie, sich zeitnah mit dem Organisationsteam (Jenny Aragundy-Kaiser und Tristan Gruszkos) in Verbindung zu setzen. Die beiden sind am besten per E-Mail unter der sal@ibbk-biogas.com zu erreichen.

Alle weiteren Informationen zu „Progress in Biogas V“ finden Sie auf: www.ibbk-biogas.com

Achim Kaiser